 **Statuten**

**1. Name**

Unter dem Namen „**Vereinigung der Freunde des Botanischen Gartens Zürich**“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**2. Zweck**

Die Vereinigung hat zum Zweck, den Botanischen Garten der Universität zu fördern und die Bevölkerung von Stadt, Region und Kanton Zürich durch Vorträge, Führungen, Mitteilungen und andere geeignete Veranstaltungen vermehrt für ihn zu interessieren.

Sie setzt sich ferner dafür ein, dass der Alte Botanische Garten an der Pelikanstrasse in seiner Art erhalten und öffentlich zugänglich bleibt.

**3. Mitgliedschaft**

Die Vereinigung nimmt Einzelpersonen als persönliche Mitglieder, juristische Personen und Geschäftsfirmen als Kollektivmitglieder auf.

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; ablehnende Entscheide braucht er nicht zu begründen.

Der Austritt ist jederzeit möglich, entbindet aber nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mitglieder dürfen nur durch Beschluss der Vereinsversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

**4. Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden oder Legaten, aus dem Verkaufserlös der vereinseigenen Drucksachen und dem Bruttozins des angelegten Vermögens (Postcheckkonto, Bankkonto, allfällige Wertschriften).

Die Einnahmen der Vereinigung dürfen nur zur Deckung der Verwaltungskosten und für Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung beschlossen. Sie treten jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres in Kraft.

1. Ordentliche und Kollektivmitglieder leisten jährliche Beiträge.
2. Mitglieder auf Lebenszeit leisten einen einmaligen Beitrag; dieser ist auf mindestens 20 (zwanzig) ordentliche Jahresbeiträge festzusetzen.
3. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jede Änderung der Beitragshöhe wird den Mitgliedern vor Jahresende schriftlich mitgeteilt.

**5. Vereinsversammlung**

Die Mitglieder der Vereinigung treffen sich auf Einladung des Vorstandes jeweils in der ersten Jahreshälfte zur ordentlichen Vereinsversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Vereinsversammlungen einzuberufen.

Die Vereinsversammlung genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung des Quästors, nimmt den Bericht der Rechnungsrevisoren ab und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Sie kann über alle Traktanden, die vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung vorgelegt oder die von einem Mitglied 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bindende Beschlüsse fassen.

Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren.

Sie wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Rechnungsrevisoren und die Ersatzperson dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**6. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen, von denen höchstens zwei im Institut für Systematische und Evolutionäre Botanik oder im Botanischen Garten der Universität angestellt sind.

Er bezeichnet aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten, den Aktuar und den Quästor. Er kann für die Führung der Vereinsangelegenheiten selbständig ein Reglement aufstellen und unter anderem die Kompetenzen eines engeren Vorstandes von mindestens fünf Mitgliedern gegen diejenigen des gesamten Vorstandes abgrenzen.

Es wird ein Protokoll über Vereins- und Vorstandsbeschlüsse geführt. Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien durch die von ihm selbst zu bestimmenden Vorstandsmitglieder. Er organisiert Vorträge, Führungen und andere zur Verfolgung des Vereinszweckes geeignete Veranstaltungen und hält mit der Direktion des Botanischen Gartens Fühlung.

Er beschliesst im Rahmen der Statuten und allfälliger Vereinsbeschlüsse über die Verwendung der Mittel der Vereinigung. Der Vorstand kann auch Personen, die dem Verein nicht angehören, zur Mitarbeit beiziehen oder ein Sekretariat mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

**7. Statutenrevision**

Die Revision der Statuten erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**8. Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer für den Zweck eigens aufgebotenen Vereinsversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall an die Universität Zürich zugunsten des Botanischen Gartens über.

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 1966 angenommen. Nach Änderungen am 21. Juni 1979, 10. Oktober 1989, 2. Juli 1997 wurden sie zum letzten Mal am 4. Juni 2014 revidiert und von der Vereinsversammlung in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zürich, 4. Februar 2015

Die Präsidentin

Evelin Pfeifer